

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 32

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hauptquartiere, des Armeekorps- und Divions- und der Brigade- und Regimentskommandos etc.

A. Ein Anhang bringt das Gesetz betreffend die Friedenspräsenzstärke und Nachweisung der Truppentheile.

B. Das deutsche Reichsheer nach Regimentern und selbstständigen Bataillonen geordnet mit Angabe der Truppenverbände und Standorte.

C. Alphabetisches Verzeichniss der Standorte des deutschen Reichsheeres.

D. Tabellarische Nachweisungen der am 1. April 1890 stattgehabten Veränderungen in Truppenverbänden, Standorten, Neuformationen.

Den Schluss bildet die kaiserliche Marine.

Die Arbeit, welche sicher viel Mühe gekostet hat, ist sehr geeignet, ein Bild von den Veränderungen zu geben, welche in der neuesten Zeit in dem deutschen Reichsheer stattgefunden haben.

Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittsentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) (Fortsetzung und Schluss.)

In einem wesentlichen Punkte weicht die Kommission von den Vorschlägen des Bundesrathes ab. Dieser will bei den Rücktrittsentschädigungen die Aversalsummen als Regel, die Rücktrittsgehälter als Ausnahme anwenden. Wir geben gerne zu, dass der vom Bundesrathe vorgeschlagene Weg ein viel einfacherer, den eidgenössischen Fiskus viel weniger belastender ist, als unsere Proposition, welche die Rücktrittsgehälter als Regel, die Aversalsummen mehr als Ausnahme aufstellt. Der bundesräthliche Vorschlag hat den weitern Vortheil, dass die Verpflichtungen des Staates gegenüber den Invaliden jedes Jahr bis auf einen Bruchtheil liquidirt werden können, dass die Zukunft nur ganz unwesentlich zu Gunsten der Gegenwart belastet wird.

Allein wenn wir zu Gunsten unserer invalid gewordenen Staatsangestellten ein Gesetz zu erlassen im Begriffe sind, müssen wir uns vor Allem ausfragen: ist der Modus der Abfindung in der Botschaft vom 19. November 1889 für die Grosszahl der Betheiligten wirklich eine Wohlthat oder aber nicht? Leider müssen wir diese Frage verneinen. Man darf nicht vergessen, dass die meisten Beamten und Angestellten ihre Stellung als Lebensberuf betrachten und sich darauf durch eine längere Lehrzeit vorbereiten. Sie widmen während einer langen Reihe von Jahren ihre ganze physische und intellektuelle Kraft dem Staate; sie erwarten von ihm, dass er ihrer nicht sofort müde werde, wenn die Gebrechen des Alters oder sonst ein schädigendes Ereigniss an sie herantreten. Grosse Ersparnisse zu machen, ist ihnen kaum möglich, weil sie durchschnittlich nach dem Massstabe ihrer Tagesbedürfnisse bezahlt sind. Sie sind demnach für ihre alten und kranken Tage auf die Hilfe des Bundes angewiesen.

Wohl selten dürfte der Fall eintreten, dass ein Beamter, der zu seinem gewohnten Geschäft untüchtig geworden, ein anderes zu betreiben im Stande ist. Sind ja diese Invaliden grössten Theils alte oder kranke Leute, die keinen Unternehmungsgeist mehr besitzen. Einem arbeitsunfähigen Manne hilft ein Kapitälchen von 3 bis 6 Tausend Franken nicht lange aus der Noth; ein Rück-

trittsgehalt, wenn er auch noch so bescheiden bemessen ist, sichert sein Fortkommen und seine Unabhängigkeit weit eher. Wenn Angestellte von 1200 bis 2000 Fr. Besoldung einen Rücktrittsgehalt von Fr. 600 bis Fr. 1000 bis an ihr Lebensende beziehen können, ist ihnen damit unendlich besser gedient, als mit einem Kapitälchen in der Höhe ihres vollen doppelten Dienstehaltens. Die Aversalsummen mögen am Platze sein bei jüngeren Invaliden, wo die Wiedererlangung der geistigen und körperlichen Kräfte nicht ausgeschlossen bleibt, oder bei älteren Beamten mit hohen Besoldungen, sowie bei denen, die freiwillig die Aversalsummen den Rücktrittsgehalten vorziehen.

Tabelle II, Seite 31 der bundesräthlichen Botschaft thut mit Zahlen dar, dass ein Ruhegehalt von 34 bis 50 % des vollen Dienstehaltens der 143 Ganzinvaliden eine jährliche Summe von Fr. 161,349 erfordern würde. Der Geldwerth dieser Ruhegehälter beziffert sich auf Fr. 1,197,658, während die einmalige Abfindung dieser 143 Invaliden mittelst Aversalsummen (mit Fr. 694,456) durchgeführt werden könnte. Es ist natürlich, dass der Bedarf der Mittel für Ausrichtung der Ruhegehälter für die Invaliden mit dem zunehmenden Alter der Angestellten sich noch steigern wird, bis der sogenannte Beharrungszustand eintritt, wo die mit Tod Abgegangenen den invalid werdenden die Waage halten. Allein die Mittel, welche der Bund zu diesem Zwecke aufzuwenden hat, sind keine unerschwinglichen; sind ja jetzt schon eine schöne Zahl Angestellter des Bundes, die ihren Gehalt beziehen, deren Arbeit aber eine höchst reduzierte ist.

In der Kommission walteten verschiedene Ansichten über die obere Grenze der Rücktrittsgehälter. Der Bundesrath hatte als Maximum 50 % des durchschnittlichen vollen Dienstehaltens der letzten drei Jahre, im einzelnen Fall nicht höher als Fr. 1800 per Jahr vorgeschlagen. Eine Minderheit der Kommission wollte bis 60 % im Allgemeinen und bis Fr. 3000 im einzelnen Fall gehen. Die Mehrheit der Kommission pflichtete mit Bezug auf den Prozentsatz dem Bundesrathe bei; sie acceptirte nur eine redaktionelle Aenderung, indem sie anstatt „höchstens 50 %“ sagen will von „20 bis 50 %“. Sie möchte damit den Rahmen angeben, innerhalb dessen sich der Bundesrath bei Bemessung des Rücktrittsgehältes unter Berücksichtigung aller Verhältnisse des Invaliden bewegen mag.

Mit Bezug auf die Höhe des Ruhegehältes im einzelnen Fall kam die Mehrheit der Kommission den Wünschen der Minderheit, sowie denjenigen einer Anzahl Betheiligter insoweit entgegen, als sie die Zahl Fr. 1800 auf Fr. 2000 erhöhte. Eine weitere Erhöhung in der einen oder andern Richtung glaubte sie schon aus dem Grunde nicht vornehmen zu können, weil man darüber mit der Bundeskasse und dem Schweizervolk zu rechnen hat. Es könnte ja sehr leicht der Fall eintreten, dass allzu grosse Ansprüche die schönen, humanen Bestrebungen nochmals scheitern machten. Durch unsern Vorschlag, die Ruhegehälter häufiger, die Aversalsummen seltener eintreten zu lassen, haben wir den Jahresbedarf aus der Bundeskasse ganz wesentlich erhöht. Es liegen uns darüber allerdings keine mathematischen Berechnungen vor; aus den Angaben in Tabelle II, Seite 31, der Botschaft zu schliessen, darf man unmassgeblich auf eine Erhöhung des Gesamtpensionsbetrages von allermindestens 50 bis 60 % jener Summe rechnen. Die Erhöhung von Fr. 1800 auf Fr. 2000 im einzelnen Fall hat lediglich Bezug auf die Dienstehaltenssumme von über Fr. 3600. Sie erscheint bescheiden bemessen gegenüber den höher besoldeten Beamten, deren Gehalt von Fr. 4500 bis Fr. 8000 sich bewegt.

Die gleichen Rücksichten für den Buud leiteten die Kommission bei Annahme der Bestimmung, dass bei Bemessung der Aversalsummen Besoldungen von über Fr. 6000 nur bis zu dieser Grenze in Betracht fallen dürfen. Bei Besoldungen in diesem und höhern Betrage ist es den meisten Beamten möglich, einige Ersparnisse zu machen; abgesehen davon, dass eine Aversalsumme von Fr. 12,000 wohl der Beachtung werth ist.

Die Voraussetzung mindestens 15jähriger treuer Dienstleistung und eingetretener Invalidität für Verabfolgung einer Rücktrittsentschädigung in der einen oder andern Form wurde in der Kommission nicht beanstandet. Der Ständerath hatte die 15 Jahre am 23. Januar 1882 zu seinem Beschlusse erhoben, während später der Nationalrath diesen Termin auf 20 Jahre erhöhte und alle Beamten von über Fr. 3000 Besoldung vom Genuss der Rücktrittsentschädigung ausschloss. Es dürfte ja auch Fälle geben, wo ein Angestellter, z. B. ein Grenzwächter, nach wenigen Dienstjahren invalid werden kann. Allein wegen möglicherweise vorkommender Spezialfälle wollte man mit Rücksicht auf die grossen Leistungen des Bundes gegenüber seinen vielen Beamten und Angestellten nicht unter entsprechende Gegenleistungen gehen. Wir zählen nicht zu denen, welche solche vereinzelte Fälle ignoriren wollen; der Bundesrath kann denselben auf dem Budgetwege die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

In der Kommission fand ein längerer Gedankenaustausch darüber statt, ob nicht nach Analogie des Pensionsgesetzes von Baselstadt die Zahl der Dienstjahre für Bemessung der Höhe des Rücktrittsgehaltes massgebend sein solle. Man wollte jedoch bei diesem Faktor allein nicht stehen bleiben, neben der Dienstzeit auch die Familienverhältnisse des Betreffenden, seine ökonomische Stellung, den Grad seiner Invalidität und Anderes mehr in Betracht ziehen. Es wird sich diesfalls beim Bundesrath eine gewisse Praxis bilden müssen nach Analogie der Bemessung der Militärpensionen. Gemäss Art. 1 des Gesetzentwurfes sind die Leistungen des Bundes für Rücktrittsentschädigungen durch den jährlichen Voranschlag zu bestimmen. Im Budgetbericht wird der Bundesrath bei Begründung der betreffenden Kredite die leitenden Grundsätze angeben, welche für ihn bei Bemessung der Rücktrittsentschädigung massgebend sind. Falls die bezüglichen Mittheilungen nicht genügend erscheinen sollten, steht es jedem Mitgliede der Rätthe frei, weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Dem Bundesrathe, der durch die Chefs der verschiedenen Departemente mit den Leistungen des betreffenden Personals genau vertraut ist, soll es auch anheim gestellt sein, invalid gewordene Beamte und Angestellte zum Rücktritt zu veranlassen oder sie eventuell nicht wieder zu wählen. Er, der gleichzeitig die Art und Höhe der Rücktrittsentschädigung zu bestimmen hat, ist wohl am besten in der Lage, zu entscheiden, ob Invalidität vorhanden oder aber nicht.

In Art. 2 des Gesetzentwurfes ist die Referendums-klausel vorgesehen. Wohl unter dem Eindrucke der Befürchtung, es könnte gegen die Vorlage das Referendum ergriffen werden, wünschte die Delegation des Initiativkomite's der eidgenössischen Beamten und Angestellten, von der Referendums-klausel Umgang zu nehmen. Die Kommission konnte sich hiezu nicht verstehen und geht diesfalls mit dem Vorschlag des Bundesrathes einig. Für einmal liegt der Erlass eines Gesetzes in Frage, das bedeutende Anforderungen an die Bundeskasse stellt, das aber gleichzeitig das Verhältniss des Bundes zu seinen vielen Tausend Beamten und Angestellten in einer für die Bundesadministration sehr wichtigen Richtung in allgemein verbindlicher Weise regelt. Und sodann theilt

Ihre Kommission die Befürchtungen jener Delegation nicht. Das Schweizervolk will allerdings kein Gesetz, das den Beamten und Angestellten des Bundes schon von 55—60 Jahren an gestatten würde, sich wie in monarchischen Staaten mit hohen Pensionen in den Ruhestand zu begeben. Es will, dass unsere Beamten so lange arbeiten, als ihnen ihre körperlichen und geistigen Kräfte zur Seite stehen. Wenn es sich aber, wie hier, um einen Akt menschenfreundlicher Fürsorge handelt, der gleichzeitig im höchsten Interesse der Bundesadministration liegt; wenn die in treuer Pflichterfüllung alt und invalid gewordenen Bediensteten des Bundes mittelst bescheiden bemessener Rücktrittsentschädigungen vor einem noth- und sorgenvollen Alter bewahrt werden sollen, da ist unser Volk mit Freuden dabei, jenen schönen und edeln Zweck erfüllen zu helfen.

Ihre Kommission empfiehlt Ihnen, Tit., Eintreten auf den von ihr amendirten nachfolgenden Gesetzesentwurf und wagt die Hoffnung auszusprechen, es werde den eidgenössischen Rätthen gelingen, nach dreissigjährigen Anstrengungen endlich eine Lösung zu finden, die der Administration des Bundes sowohl als den Interessen der Betheiligten entsprechend genannt zu werden verdient.

Glarus, den 10. Mai 1890.

Hochachtungsvoll

Die ständeräthliche Kommission,
bestehend aus den

HH. E. Zweifel in Glarus, Berichterstatter,
F. Balli in Locarno,
A. Gavard in Genf,
A. Kellersberger in Baden,
H. de Torrenté in Sitten.

Ausland.

Frankreich. (Das französische Kavallerie-Manöver bei Lunéville.) Die französische 2. selbstständige Kavallerie-Division unter Befehl des Kavallerie-Inspektors, Divisions-Generals Baron de Cointet, hat am 7. und 8. Juli d. J. grössere Uebungen abgehalten, die von der ganzen militärischen Welt jenseits der Vogesen mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt worden sind. Galt es doch, gewissermassen die Möglichkeit des Eindringens deutscher Reitermassen nach Frankreich hinein während der Periode der Mobilmachung und der Versammlung des Heeres zu erproben.

Zum Schauplatz dieser Uebungen hatte man den — wie das ja auch der Natur der Dinge nach geschehen musste — von permanenten Befestigungs-Anlagen freigelassenen Abschnitt der Meurthe zwischen Lunéville und Baccarat gewählt, der sich für ein Vordringen der Deutschen nach französischer Ansicht gewissermassen von selbst ergibt.

Um den Lauf der Uebungen verfolgen zu können, verweisen wir auf die in Nr. 8 der Militär-Zeitung in dem vortrefflich geschriebenen Aufsatz: „Der französische Kriegsschauplatz an Deutschlands Grenzen“ enthaltene Geländebeschreibung, sowie besonders auf die dem Aufsatz beigegebene Karte.

Die 2. Kavallerie-Division war zu dem Uebungszwecke nicht in normaler Zusammensetzung ausgerückt, vielmehr wurde die 3. (Husaren-) Brigade mit ihren in Pont-à-Mousson und Nancy garnisonirenden Regimentern dazu nicht herangezogen, so dass die Division nur mit 2 Brigaden, der 6. Kürassier-Brigade (Regimenter 11 und 12) und der 1. Dragoner-Brigade (Regimenter 7 und 18), sowie mit 3 reitenden Batterien am 7. Juli die Garnison Lunéville verliess und Kantonnements bei Domèvre an der Vezouze, 4 km südwestlich Blamont,